

92. Ist im Falle des § 566 Abs. 2 C.P.D. zur Begründung der Zuständigkeit desjenigen Gerichtes, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, erforderlich, daß diesem Beklagten die gegen die mehreren Wechselverpflichteten gerichtete Klage zuerst zugestellt wird?

I. Civilsenat. Urtr. v. 6. November 1895 i. S. S. (Rl.) w. B. (Bekl.)
Rep. I. 213/95.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In der Klageschrift beantragte der Kläger im Wechselprozeße Verurteilung des W. B. zu Friedrichroda bei Gotha und des S. K. zu Breslau zur Zahlung der Wechselsumme aus einem von W. B. auf S. B. in Dr. an eigene Order gezogenen, von diesem acceptierten Wechsel, der durch Blankogiro des Ausstellers, des R. und des S. in seine Hände gelangt ist. Die Klage ist bei dem Landgerichte zu Breslau zur Terminbestimmung eingereicht und am 31. Januar 1895 dem Beklagten B., dem Beklagten K. aber am 13. Februar 1895 zugestellt. In der ersten mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 1895, in der für den Beklagten K. niemand erschienen war, beantragte der Sachwalter des Beklagten B. Abweisung der Klage und erhob, nachdem seitens des Klägers angezeigt war, daß die Klage dem K. noch nicht habe zugestellt werden können, die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes. Demnächst wurde auf Antrag des Klägers Vertagung der Sache beschlossen. Nachdem in dem Verhandlungstermine vom 25. Februar 1895 K. trotz gehöriger Ladung nicht erschienen, im übrigen über die Einrede der Unzuständigkeit und zur Sache verhandelt und durch Abnahme von zwei dem Kläger vom Beklagten B. zugeschobenen Eiden Beweis erhoben war, hat der erste Richter die Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt, dem Beklagten B. aber die Ausführung seiner Rechte vorbehalten.

Dagegen hat der Beklagte B. die Berufung mit dem Antrage eingelegt, das erste Urteil durch Abweisung der Klage abzuändern, und der Berufungsrichter hat die Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter weist die Klage ab, weil zur Zeit der Zustellung der Klage an den in Friedrichroda wohnenden B. die Klage dem in Breslau wohnenden Mitbeklagten K. noch nicht zugestellt gewesen, das Landgericht Breslau damals also unzuständig gewesen sei. Auch im Falle des § 566 Abs. 2 C.P.D. frage es sich, wer als verklagt anzusehen sei, bezw. von welchem Zeitpunkte ab. Da die Klagerhebung nach §§ 230. 235 Abs. 2 Ziff. 2 C.P.D. durch die Zustellung der Klageschrift erfolge, und die Zuständigkeit, wenn

sie bestritten werde, nach dem Zeitpunkte der Klagerhebung zu beurteilen sei, so habe der Beklagte B. die Einrede der Unzuständigkeit mit Recht erhoben.

Diese Ausführung wird von der Revision mit Recht als unzutreffend angegriffen.

Nach Art. 81 W.D. und den §§ 56, 57 C.P.D. können mehrere Verpflichtete aus demselben Wechsel gemeinschaftlich verklagt werden. Nach Art. 81 können sie auch successive verklagt werden. Gemeinschaftlich werden sie verklagt, wenn sie in derselben Klage verklagt werden, successive, wenn sie in mehreren getrennten Klagen nacheinander belangt werden. Die gemeinschaftliche Klage hat zur Folge, daß über die eine Klage gleichzeitig verhandelt und entschieden wird, soweit das Gesetz nicht Teilurteil zuläßt (§ 138 C.P.D.). Die eine gemeinschaftliche Klage wird dadurch nicht zu einer getrennten, successiven oder mehrfachen, daß sie denen, die gemeinschaftlich verklagt werden, nicht gleichzeitig, sondern successive zugestellt wird. Die subjektive Klagenhäufung, um die es sich dabei handelt, fordert begrifflich nur Erhebung derselben Klage gegen die mehreren Beklagten, nicht gleichzeitige Zustellung derselben Klage. Dieses ist ebenso sicher, wie, daß mehrere Beklagte, die nach den Grundsätzen des materiellen Rechtes gemeinschaftlich beklagt werden müssen, daraus keinen Einwand erheben können, daß die Klage nicht allen gleichzeitig, sondern successive zugestellt ist.

Um die subjektive Klagenhäufung gegen mehrere Wechselverpflichtete zu ermöglichen, ordnet der § 566 Abs. 2 C.P.D. im Anschluß an den § 6 des preussischen Einführungsgesetzes zur Wechselordnung vom 15. Februar 1850 einen gemeinschaftlichen besonderen Gerichtsstand für die mehreren Wechselverpflichteten, die gemeinschaftlich verklagt werden sollen, am Orte des allgemeinen Gerichtsstandes eines der Beklagten an. Das Gesetz überläßt der Wahl des Klägers, was es im § 36 Ziff. 3 C.P.D. dem im Instanzenzuge vorgeordneten Gerichte überträgt. Der Kläger dokumentiert seine Wahl dadurch, daß er die gegen die mehreren Wechselverpflichteten gerichtete Klage dem Gerichte im allgemeinen Gerichtsstande eines der Beklagten zur Terminsbestimmung einreicht und sodann die mehreren Beklagten ladet. Welche Rechte demjenigen Beklagten, der bei diesem Gerichte nicht seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, daraus etwa erwachsen, daß der

Kläger demjenigen Beklagten die Klage nicht zustellt, durch dessen Gerichtsstand der gemeinschaftliche, besondere Gerichtsstand des § 566 Abs. 2 begründet wird, braucht nicht entschieden zu werden. Denn dieser Fall liegt nicht vor. Die Klage ist allen Beklagten zugestellt, gegen die sie gerichtet ist. Darauf, welchem sie zuerst zugestellt ist, kommt nach dem Gesetze nichts an. Denn durch die Klagezustellung wird der Gerichtsstand des § 566 Abs. 2 nicht begründet. Er besteht nach dem Gesetze. Der Abs. 2 des § 566: „Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden“, kann deshalb nicht besagen, daß die gegen die mehreren Wechselverpflichteten gerichtete Klage im Sinne der §§ 230, 235 C.P.D. erhoben sein muß, um den Gerichtsstand zu begründen.

Das Berufungsurteil verlegt danach die §§ 230, 235, 566 Abs. 2 C.P.D.“ . . .